

Verbandssatzung

des „Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz vom 17.01.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 05.02.2013 folgende Verbandssatzung des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Dühelsdorf, Göldenitz, Kastorf, Klempau, Krummesse, Niendorf bei Berkenthin und Sierksrade bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Kindergarten-Zweckverband Stecknitz“. Er hat seinen Sitz in Berkenthin.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Kindergarten-Zweckverband Stecknitz“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst folgende Gemeinden:

Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Dühelsdorf, Göldenitz, Kastorf, Klempau, Krummesse, Niendorf bei Berkenthin und Sierksrade

§ 3

Aufgaben

Dem Zweckverband obliegen auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Aufgaben der Sicherstellung der Kindertagesbetreuung in den verbandsangehörigen Gemeinden, des laufenden Betriebes, der Unterhaltung und der Neuerrichtung von kommunalen Kindertageseinrichtungen seiner Mitglieder. Anzahl und Struktur der Einrichtungen richtet sich nach dem Bedarf, insbesondere nach der Bedarfsplanung des Kreises Herzogtum Lauenburg als örtlichem Jugendhilfeträger.

§ 4

Organe

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

- (2) Die Wahlzeiten der Verbandsorgane sowie der Ausschüsse bestimmen sich nach der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für Schleswig-Holstein (GKWG).

§ 5

Verbandsversammlung – Zusammensetzung –

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsgemeinden und ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Jedes Verbandsmitglied ist durch ihre Bürgermeisterin bzw. ihren Bürgermeister in der Verbandsversammlung vertreten. Zusätzlich entsenden Verbandsmitglieder mit
- 300 bis 999 Einwohnerinnen und Einwohnern jeweils eine/n weitere/n Vertreter/in,
 - 1.000 bis 1.999 Einwohnerinnen und Einwohnern jeweils zwei weitere Vertreter/innen
 - mind. 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern jeweils drei weitere Vertreter/innen
- in die Verbandsversammlung. Jede Vertreterin und jeder Vertreter in der Verbandsversammlung haben jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Das Stimmrecht der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ist gleich.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus der Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie unter ihrer oder seiner Leitung zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Außer den ihr bzw. ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird;
 2. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000,00 € und
 3. den Erwerb, Tausch oder die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000,00 €.

§ 8 **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden gemäß § 5 Abs. 6 GkZ bzw. § 45 Abs. 1 GO gebildet:

1. Hauptausschuss:

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:

- Vorbereitung der Aufstellung des Haushaltsplans und evtl. Nachträge einschließlich der Stellenpläne
- Kindergartenbedarfsplanung im Verbandsgebiet
- Koordination des Betreuungsangebots im Verbandsgebiet
- Aufnahmekriterien der kommunalen Kindergärten
- einrichtungsübergreifende Personalangelegenheiten

2. Kindergartenausschuss Bliestorf:

Zusammensetzung: 5 Mitglieder,
die wählbar für die Gemeindevertretung Bliestorf sein müssen und der Verbandsversammlung angehören können

Aufgabengebiet:

- alle den kommunalen Kindergärten Bliestorf betreffenden Angelegenheiten, insbesondere
 - Umsetzung des festgelegten Betreuungsangebots
 - Konzeption
 - Vergabe der belegbaren Plätze
 - Raum- und Sachausstattung
 - Elternarbeit/ Konfliktmanagement

3. Kindergartenausschuss Kastorf:

Zusammensetzung: 5 Mitglieder,
die wählbar für die Gemeindevertretung Kastorf sein müssen und der Verbandsversammlung angehören können

Aufgabengebiet:

- alle den kommunalen Kindergärten Kastorf betreffenden Angelegenheiten, insbesondere
 - Umsetzung des festgelegten Betreuungsangebots
 - Konzeption
 - Vergabe der belegbaren Plätze
 - Raum- und Sachausstattung
 - Elternarbeit/ Konfliktmanagement

4. Kindergartenausschuss Klempau:

Zusammensetzung: 8 Mitglieder,
die wählbar für die Gemeindevertretung Klempau sein müssen und der Verbandsversammlung angehören können

Aufgabengebiet:

- alle den kommunalen Kindergärten Klempau betreffenden Angelegenheiten, insbesondere
 - Umsetzung des festgelegten Betreuungsangebots
 - Konzeption
 - Vergabe der belegbaren Plätze
 - Raum- und Sachausstattung
 - Elternarbeit/ Konfliktmanagement

5. Kindergartenausschuss Sierksrade:

Zusammensetzung: 5 Mitglieder,
die zum Zeitpunkt ihrer Wahl wählbar für die Gemeindevertretung Sierksrade sein müssen und der Verbandsversammlung angehören können

Aufgabengebiet: - alle den kommunalen Spielkreis Sierksrade betreffenden
Angelegenheiten, insbesondere

- Umsetzung des festgelegten Betreuungsangebots
- Konzeption
- Vergabe der belegbaren Plätze
- Raum- und Sachausstattung
- Elternarbeit/ Konfliktmanagement

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 6 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(3) Daneben können auf Beschluss der Verbandsversammlung weitere ständige Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ bzw. § 45 Abs. 1 GO gebildet werden.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das GkZ etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse werden vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Name, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11

Verbandsverwaltung

(1) Die Geschäftsführung einschließlich der Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Berkenthin wahrgenommen.

- (2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Geschäftsführung entstehen, erhält das Amt Berkenthin einen Verwaltungskostenbeitrag. Näheres wird durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Amt Berkenthin geregelt.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gemeinderechts entsprechend.
- (2) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs von den Mitgliedern eine jährliche Umlage. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen. Dabei werden jeweils die Einwohnerzahlen vom 31.03. des vorvorherigen Jahres des Statistikamtes Nord zugrunde gelegt.

§ 13 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Verbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, bewegen (§ 29 Abs. 2 GO).

§ 14 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 des GkZ entsprechen.

§ 15 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf, unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ, der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 16 Aufnahme neuer Mitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz (LVWG) mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter.
- (2) Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung des Zweckverbandes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 18
Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten – Lauenburger Nachrichten – bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht anders gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 19
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 01.01.2013 in Kraft.

Berkenthin, den 15.02.2013

Kindergarten-Zweckverband Stecknitz

gez. Feddern
Verbandsvorsteher

(D.S.)